



## Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

**W/VR - Klausur**

**am 13.04.2021**

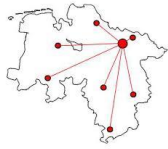
**W/VR II/21 = ÖR 8 am 23.8.2024**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **15 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er ist fiktiv und lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.



Verwaltungsgerichtsbarkeit  
Niedersachsen

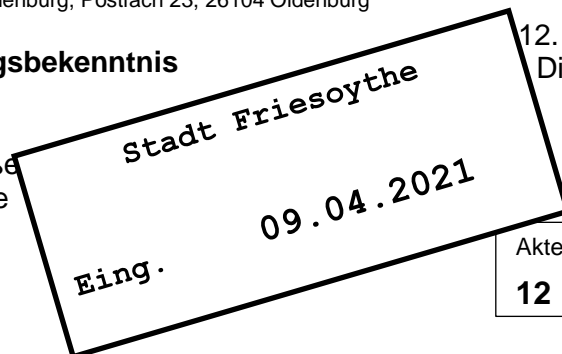


**Verwaltungsgericht  
Oldenburg**

Postanschrift:  
Verwaltungsgericht Oldenburg, Postfach 23, 26104 Oldenburg

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Stadt Friesoythe  
Alte Mühlenstraße  
26169 Friesoythe



12. Kammer  
Die Vorsitzende -

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

**12 B 102/21**

Ihr Zeichen  
neu

Durchwahl  
0441 220 666

Datum  
07.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
in der Verwaltungsrechtssache

**Ritter ./ Stadt Friesoythe**

wird die Antragschrift vom 06.04.2021, hier eingegangen am 07.04.2021, zugestellt.  
Das Verfahren wird unter dem o.g. Aktenzeichen geführt.

Ich bitte Sie,

- das beigefügte Empfangsbekanntnis umgehend zurückzusenden,
- sich schriftlich zu äußern, und zwar bis zum **20.04.2021**,
- der schriftlichen Äußerung Ihre vollständigen Verwaltungsvorgänge beizufügen,
- Schriftsätze und Anlagen in der für die Unterrichtung der anderen Verfahrensteilnehmer erforderlichen Anzahl einzureichen.

Saathoff

beglaubigt:

Blume, Justizangestellter

**Hinweis des LJPA:**

Es ist davon auszugehen, dass das Empfangsbekanntnis am 09.04.2021 an das Verwaltungsgericht Oldenburg zurückgesandt wurde.

Stadt Friesoythe  
Eing. 09.04.2021

**Heiko Reinfeld**  
**Rechtsanwalt**

Verwaltungsgericht Oldenburg  
Schlossplatz 10  
26122 Oldenburg

Verwaltungsgericht  
Oldenburg  
Eing. 07.04.2021  
.....Doppel..... Anl.  
.....Hefte

**Antrag**

Lange Straße 44 - 49661 Cloppenburg  
heiko.reinfeld@anwalt.de  
Telefon: 04471/56567  
Telefax: 04471/9876543  
Stadtbank Cloppenburg  
IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21  
BIC: WEOH ADE3 HYY  
USt-ID-Nr.: DE 889 776 554

06.04.2021

des Herrn Karl Ritter, Am Sportplatz 2, 26169 Friesoythe,

**Antragstellers,**

Prozessbevollmächtigter: Heiko Reinfeld, Cloppenburg,

gegen

die Stadt Friesoythe, vertreten durch den Bürgermeister, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe,

**Antragsgegnerin,**

wegen: Gewerberecht.

Ich beantrage namens und in Vollmacht des Antragstellers,

der Antragsgegnerin aufzugeben, es zu unterlassen, entgegen der Dauerfestsetzung des Landkreises Cloppenburg gem. Bescheid vom 01.03.2005 die dem Antragsteller darin festgesetzten sonn- und feiertäglichen Jahrmarktsveranstaltungen zu untersagen,

**hilfsweise,**

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die Floh- und Trödelmärkte des Antragstellers gem. Antrag vom 29.01.2021 als Jahrmarktveranstaltungen an den Sonntagen des 02.05., 06.06., 04.07., 15.08., 03.10. und 31.10.2021 zu genehmigen.

**Begründung**

Zum Sachverhalt

Der Antragsteller ist Veranstalter von alljährlich stattfindenden Flohmärkten, die er auf einer ihm gehörenden Fläche im rückwärtigen Bereich seiner Hofstelle in der Zeit von Mai bis Oktober an mehreren Markttagen seit Jahrzehnten ausrichtet. Das Warenangebot auf der ca. 20.000 qm großen Verkaufsfläche reicht von gebrauchtem Trödel

und Kunsthandwerk über Neuwaren und besondere Sonderverkäufe. Neben dem Warenangebot wird auf den Märkten auch Essen angeboten.

Die vom Antragsteller erhobene Standgebühr variiert je nach Alter und gewerblichem Interesse der Marktbesucher. Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre zahlen keine Gebühr. Nicht-gewerbliche Privatanbieter entrichten eine Standgebühr von 5,50 EUR pro laufendem Stand-Meter. Gewerbliche Händler, die etwa die Hälfte der Marktbesucher stellen, zahlen 7,00 EUR pro laufendem Stand-Meter.

Der Veranstaltungsplatz sowie die angrenzende Hofstelle des Antragstellers befinden sich in einem ländlich geprägten Außenbereichsgebiet. Im betreffenden Bereich auf dem bzw. um den Veranstaltungsplatz ist – mit Ausnahme der Hofgebäude des Antragstellers – keine Bebauung oder nennenswerte Infrastruktur vorhanden. Der Veranstaltungsort ist durch eine Zufahrtstraße erschlossen, über die der angrenzende Parkplatz für die Marktbesucher erreicht werden kann. Es gibt keine unmittelbar an das Hof- bzw. Veranstaltungsgrundstück angrenzenden Nachbarn.

Schon mit Datum vom 01.03.2005 setzte das Ordnungsamt des Landkreises Cloppenburg als damals zuständige Behörde die Veranstaltung von Floh- und Trödelmärkten als Jahrmarkt für sechs Sonntage im Jahre 2005 sowie jährlich folgend am ersten Sonntag im Mai, am ersten Sonntag im Juni, am ersten Sonntag im Juli, am dritten Sonntag im August und am 03. Oktober sowie am letzten Sonntag im Oktober fest. Der Landkreis Cloppenburg versah die Festsetzung mit zahlreichen Auflagen. Insbesondere wurde dem Antragsteller mit der Auflage lit. b) aufgegeben, jährlich eine Ausnahme gem. NFeiertagsG bei der Stadt Friesoythe zu beantragen.

Glaubhaftmachung: Festsetzungsbescheid des Landkreises Cloppenburg vom 01.03.2005, als Anlage **A1**

Im Hinblick auf die seit diesem Zeitpunkt antragsgemäß ausgerichteten Flohmärkte des Antragstellers als Veranstalter erteilte die Stadt Friesoythe diesem fortwährend jährlich Ausnahmen nach dem NFeiertagsG für diejenigen Markttage, die auf einen Sonntag oder einen Feiertag fielen. Als Beispiel sei hier die am 18.04.2016 erteilte Ausnahme genannt.

Glaubhaftmachung: Ausnahme nach § 14 NFeiertagsG am 18.04.2016, als Anlage **A2**

Zuletzt stellte der Antragsteller – nach telefonischer Rücksprache mit der Antragsgegnerin – einen entsprechenden Antrag mit Schreiben vom 29.01.2021. Hinsichtlich der

insofern ins Auge gefassten sonn- bzw. feiertäglichen Markttag des Jahres 2021 waren der 02.05., 06.06., 04.07., 15.08., 03.10. und 31.10.2021 erfasst.

Glaubhaftmachung: Antrag vom 29.01.2021, als Anlage **A3**

Am 31.03.2021 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller schriftlich mit, dem Antrag nicht entsprechen und eine Festsetzung der betreffenden Flohmärkte als Jahrmarkt somit erstmals nicht vornehmen zu wollen.

Glaubhaftmachung: Schreiben der Antragsgegnerin vom 31.03.2021, als Anlage **A4**

#### Rechtliche Würdigung

Der Hauptantrag ist zulässig und begründet. Das für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche subjektiv-öffentliche Recht des Antragstellers sowie die notwendige Eilbedürftigkeit sind glaubhaft gemacht. Der Antragsteller kann sich mit Erfolg auf ein subjektiv-öffentliches Recht berufen. Die Rechtsauffassung der Antragsgegnerin vom 31.03.2021 ist fehlerhaft, eine subjektive Rechtsverletzung des Antragstellers liegt damit vor.

Der Anspruch auf Durchführung der streitgegenständlichen sonntäglichen Flohmärkte als Jahrmarkt folgt aus §§ 68, 69 GewO, insbesondere aus dem bestandskräftigen Bescheid des Landkreises Cloppenburg vom 01.03.2005.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin greift hier kein Fall von §§ 1, 4 NFeiertagsG. Die streitgegenständlichen Veranstaltungen gehen nicht mit einer Störung der äußeren Ruhe einher, was sich auch schon in der Vergangenheit bewahrheitet hat. Das Gesetz schreibt diesbezüglich klar und unmissverständlich vor, dass die äußere Ruhe durch die fragliche öffentlich bemerkbare Handlung tatsächlich gestört werden muss. Eine rein abstrakte Eignung zur Störung der äußeren Ruhe ist nicht ausreichend. Von dem fraglichen Marktgeschehen auf dem Veranstaltungsgelände des Antragstellers müssten konkrete Beeinträchtigungen für die Umgebung ausgehen.

Hier muss für den Veranstaltungsort berücksichtigt werden, dass sich dieser in einem ländlichen Außenbereichsgebiet befindet, in dem nur eine sehr geringfügige Bebauung vorhanden und die Landschaft zum großen Teil von Weide- und Ackerflächen geprägt ist. Sofern sich die Behörde also auf eine Ruhestörung i.S.d. NFeiertagsG berufen will, ist dies angesichts der örtlichen Umstände nicht nachvollziehbar.

Ebenso wenig lässt sich mit der geplanten Durchführung der sonntäglichen Jahrmarktveranstaltungen ein Widerspruch zum Wesen der Sonn- und Feiertage i.S.v. § 4 Abs. 1 Var. 2 NFeiertagsG erkennen. Der insofern gesetzlich festgelegte Zweck, an Sonn-

und Feiertagen die Möglichkeit der seelischen Erhebung und einer allgemeinen sozial-integrativen Kommunikation als Grundelemente des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der staatlichen Ordnung zu schaffen, wird durch die ins Auge gefassten Veranstaltungen des Antragstellers nicht konterkariert, sondern geradezu gefördert. Die Flohmärkte des Antragstellers werden schon seit Jahrzehnten als regelmäßiger Ort des Zusammentreffens von Familien sowie Freundes- und Bekanntenkreisen genutzt. Die Märkte bieten insofern einen angemessenen Rahmen, um das integrative Sozialleben zu fördern. Dabei kommen zwischen den Marktbesuchern und den Marktbescheidern zwar auch gewerbsmäßig veranlasste Kaufgeschäfte zustande. Anders als es bei einem gezielten Aufsuchen von Ladengeschäften zum Zwecke des Erwerbs von alltäglichen Verbrauchsgütern an Werktagen der Fall ist, begeben sich die Marktbesucher in ihrer Freizeit zum Jahrmarkt des Antragstellers, um sich auf vergnügliche Art und Weise an den angebotenen nicht alltäglichen Waren sowie den angebotenen Speisen und Getränken zusammen mit ihren Mitmenschen zu erfreuen. Neben dem Warenerwerb steht dabei auch gerade und insbesondere die Förderung des zwischenmenschlichen Soziallebens im Vordergrund. Der Jahrmarkt des Antragstellers dient somit als ein öffentliches Forum des friedlichen gesellschaftlichen Zusammenlebens, das mit dem verfassungsrechtlich verankerten Wesen der Sonn- und Feiertage ohne Weiteres harmoniert.

Selbst für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 4 NFeiertagsG vorliegen sollten, wären die avisierten sonntäglichen Jahrmärkte des Antragstellers auf der Grundlage des rechtmäßigen und nach wie vor bestandskräftigen wirksamen dauerhaften Festsetzungsbescheids des Landkreises Cloppenburg vom 01.03.2005 nicht verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Handlungen, die nach Bundes- oder Landesrecht besonders zugelassen sind. Hierzu zählt gerade auch die gewerberechtliche Festsetzung nach § 69 GewO.

Im berechtigten Vertrauen auf die Festsetzung seiner sonntäglichen Flohmärkte als Jahrmarkt durch Bescheid des Landkreises Cloppenburg stellt sich der Antragsteller seit jeher auf die Ausrichtung mit an diesen Tagen hohen Besucherzahlen ein. Auf dieser Grundlage hat der Antragsteller seine Existenzgrundlage schon seit Jahrzehnten vollumfänglich auf die Durchführung der Flohmarktveranstaltungen auch an Sonntagen ausgerichtet und insofern die landwirtschaftliche Bewirtschaftung seines Hofes und der umliegenden Ackerflächen eingestellt. Durch das rechtsfehlerhafte Anhö-

rungsschreiben vom 31.03.2021 sieht sich der Antragsteller nunmehr in seiner Existenz massiv bedroht. Es steht zu befürchten, dass die Flohmärkte des Antragstellers für 2021 durch die Antragsgegnerin untersagt werden.

Hinzu kommt, dass mit Umsetzung des Schreibens vom 31.03.2021 die Antragsgegnerin auch elementar gegen das Grundrecht der Gleichbehandlung verstoßen würde. Während alle anderen Wettbewerber, die bereits seit langem entsprechende Veranstaltungen im unmittelbaren Umkreis des Betriebes des Antragstellers ihre Jahrmärkte unverändert auch an Sonntagen genehmigt erhalten, soll nunmehr aus nicht nachvollziehbaren Gründen der Antragsteller von der Antragsgegnerin anders behandelt werden. Ich verweise zur Glaubhaftmachung auf

den Ausdruck für geplante Jahrmarkt-Veranstaltungen an Sonntagen im Umkreis von 25 km (Mai bis September) als **Anlage A5**.

Auch der erforderliche Anordnungsgrund liegt vor. Dem Antragsteller ist nicht zumutbar, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten. Eine Entscheidung in der Hauptsache ist vor dem ersten vom Antragsteller ins Auge gefassten Veranstaltungstermin am 02.05.2021 nicht mehr zu erwarten. Hinzu kommt, dass der Antragsteller mindestens drei Wochen vorplanen muss, um Händler für den Flohmarkt zu finden und auch Publikum zu bewerben. Es ist dementsprechend dringendste Eile geboten.

Sollte das Gericht wider Erwarten die Auffassung vertreten, die Antragsgegnerin sei berechtigt, eine Unterlassung anzuordnen, greift zumindest der eingangs gestellte Hilfsantrag und dem Antragsteller sind die geplanten Flohmärkte auch mit Blick auf das NFeiertagsG zu genehmigen. Die betreffenden sonntäglichen Veranstaltungen bilden wegen ihres ureigenen Charakters und ihres großen Umfangs einen besonderen Anlass i.S.d. § 14 Abs. 1 Nr. 5 NFeiertagsG. Die Veranstaltungen stellen für sich selbst gesehen Traditionsveranstaltungen dar, die sich seit vielen Jahren in der Region etabliert haben und in ihrer „ländlich rustikalen Machart“ prägend für das Oldenburger Münsterland sind und damit das kulturelle Erbe der Region prägen.

Reinfeld  
Rechtsanwalt

Beglaubigt:  
*Reinfeld*  
Rechtsanwalt

LANDKREIS CLOPPENBURG

Der Landrat  
32 Ordnungsamt  
32.1 Gewerbe

Kopie



Herrn  
Karl Ritter  
Am Sportplatz 2  
26169 Friesoythe

Dienstgebäude  
Kreishaus  
Eschstraße 29  
49661 Cloppenburg

<b>Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:</b>	<b>Tel.:</b>	<b>Bearbeiter/in:</b>	<b>Cloppenburg,</b>
19.10.2004	04471 15 77	Frau Koch	01.03.2005

**Festsetzung von Floh- und Trödelmärkten als Jahrmarkt gemäß der §§ 68, 69 der Gewerbeordnung (GewO) im Jahr 2005 und für Folgejahre**

Sehr geehrter Herr Ritter,  
ich setze die Veranstaltung folgender Jahrmärkte fest:

**Markttage:**

Sonntag, den 01.05.2005  
Sonntag, den 05.06.2005  
Sonntag, den 03.07.2005  
Sonntag, den 21.08.2005  
Montag, den 03.10.2005  
Sonntag, den 30.10.2005

und **jährlich folgend** am **ersten Sonntag im Mai**, am **ersten Sonntag im Juni**, am **ersten Sonntag im Juli**, am **dritten Sonntag im August**, am **03. Oktober** und am **letzten Sonntag im Oktober**.

**Öffnungszeit:**

Jeweils in der Zeit von 11.00 bis 17.00 Uhr.

**Markort:**

26169 Friesoythe, Am Sportplatz 2



**Marktbezeichnung:**

Die Jahrmärkte tragen die Bezeichnung „Floh- und Trödelmarkt“.

**Marktgegenstand:**

Auf dem Jahrmarkt dürfen nach § 68 Abs. 2 GewO und entsprechend Ihres Antrags gebrauchte Waren aller Art, ein geringer Anteil Neuware sowie Speisen und Getränke angeboten werden.

**Auflagen:**

- a) [...]
- b) Es ist jährlich eine Ausnahme gem. § 14 NFeiertagsG bei der Stadt Friesoythe zu beantragen.

[...]

**Begründung:**

Die Festsetzung beruht auf § 69 Abs. 1 GewO und ist antragsgemäß erfolgt.

[...]

**Rechtsbehelfsbelehrung: [...]**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Koch*

**Hinweis des LJPA:**

Auf den Abdruck des weiteren Inhalts des Bescheids und der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird verzichtet.



Herrn  
Karl Ritter  
Am Sportplatz 2  
26169 Friesoythe

**Rathaus am Stadtpark**

Alte Mühlenstraße 12 – 26169 Friesoythe

Telefon: 04491-9293-0

Bearbeiter/in: Frau Kunze

Durchwahl: -88

E-Mail: [kunze@friesoythe.de](mailto:kunze@friesoythe.de)

Dienststelle: Fachbereich 2, Wirtschaftsförderung, Recht, Sicherheit und Ordnung

Aktenzeichen: 31-1 Märkte

Friesoythe, 18.04.2016

**Erteilung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Feiertagesgesetzes für die Durchführung von Floh- und Trödelmärkten**

Sehr geehrter Herr Ritter,

aufgrund Ihres Antrags vom 04.02.2016 erteile ich Ihnen eine Ausnahmegenehmigung für die folgenden Flohmärkte als Jahrmärkte aufgrund des § 14 NFeiertagsG an folgenden

**Markttagen:**

Sonntag, 08.05.2016

Sonntag, 05.06.2016

Sonntag, 03.07.2016

Sonntag, 28.08.2016

Montag, 03.10.2016

Sonntag, 30.10.2016

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

J. Kunze

Kopie

Ritter, Karl

---

**Von:** ritter.karl@outlook.de  
**Gesendet:** Montag, 29.01.2021 08:45  
**An:** [kunze@friesoythe.de](mailto:kunze@friesoythe.de)  
**Betreff:** Flohmarkttermine Hof Ritter 2021

Sehr geehrte Frau Kunze,  
mit Bezug auf den Bescheid vom 01.03.2005 sende ich Ihnen auf diesem Wege die Flohmarkttermine für 2021, mit der Bitte diese – wie in den Jahren zuvor – zu genehmigen.

So., 02.05.2021  
So., 06.06.2021  
So., 04.07.2021  
So., 15.08.2021  
So., 03.10.2021  
So., 31.10.2021

Mit freundlichem Gruß

Karl Ritter

**Hof Ritter**

Kontakt:

Am Sportplatz 2

26169 Friesoythe

Telefon: +49 (0) 4491 333

Telefax: +49 (0) 4491 404



Herrn  
Karl Ritter  
Am Sportplatz 2  
26169 Friesoythe

**Rathaus am Stadtpark**

Alte Mühlenstraße 12 – 26169 Friesoythe  
Telefon: 04491-9293-0  
Bearbeiter/in: Frau Kunze  
Durchwahl: -88  
E-Mail: [kunze@friesoythe.de](mailto:kunze@friesoythe.de)  
Dienststelle: Fachbereich 2, Wirtschaftsförderung, Recht, Sicherheit und Ordnung  
Aktenzeichen: 31-1 Märkte

Friesoythe, 31.03.2021

**Antrag vom 29.01.2021 auf Festsetzung bzw. Genehmigung von Floh- und Trödelmärkten**

Sehr geehrter Herr Ritter,

Ihrem Antrag auf Festsetzung bzw. Genehmigung von Floh- und Trödelmärkten als Jahrmarkt an Sonn- und Feiertagen beabsichtige ich, nicht zu entsprechen.

Mit E-Mail vom 29.01.2021 beantragten Sie eine Genehmigung für Flohmarkttermine jeweils sonntags den 02.05., 06.06., 04.07., 15.08., 03.10 und 31.10.2021. Entgegen der bis dato bei der Stadt vorherrschenden Rechtsauffassung ist sie nun insbesondere mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung zur sonn- und feiertäglichen Festsetzung von Floh- und Trödelmärkten zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Festsetzung rechtlich nicht möglich ist.

Gem. § 69 GewO sind Floh- und Trödelmärkte von der zuständigen Behörde festzusetzen. Zuständige Behörde ist nach der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts (ZustVO-Wirtschaft) nunmehr die Stadt Friesoythe als selbständige Gemeinde. Dieser Status wurde ihr vom Land Niedersachsen zum 01.01.2021 verliehen. Damit verbunden ist gem. ZustVO-Wirtschaft ein Zuständigkeitswechsel für die Festsetzung von Jahrmärkten vom Landkreis Cloppenburg auf die selbständige Gemeinde. Insofern ist der Bescheid des Landkreises Cloppenburg vom 01.03.2005, auf den Sie sich beziehen, nicht mehr relevant.

Nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 GewO ist der Antrag auf Festsetzung von Jahrmärkten abzulehnen, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht. Bei der

Festlegung eines Jahrmarktes müssen auch die feiertagsrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Gem. § 1 Abs. 1 NFeiertagsG sind Sonntage staatlich anerkannte und kirchliche Feiertage, die mithilfe des Gesetzes geschützt werden. Öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten (§ 4 NFeiertagsG). Die gewerbliche Veranstaltung eines Flohmarktes ist eine solche grundsätzlich verbotene öffentlich bemerkbare Tätigkeit.

Sie können die Floh- und Trödelmärkte an Samstagen und auch an anderen Werktagen durchführen. Nur die Sonn- und Feiertage unterliegen einem besonderen Schutz.

Ich gebe Ihnen Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens zu meinen Feststellungen zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

J. Kunze



The screenshot shows the marktcom.de website interface. At the top, there is a navigation bar with the logo and search filters. Below the navigation bar, a search result is displayed for events within a 25 km radius of Friesoythe, Niedersachsen. The results are organized by date, with each date heading followed by a list of event details including the event name, location, and organizer.

**Veranstaltungen im Umkreis von 25 km um Friesoythe - Niedersachsen - Landkreis Cloppenburg - 26169 in der Kategorie Floh-, Trödel- & Jahrmarkt**

**Sonntag, 09.05.2021**

Floh- und Trödelmarkt 21 km entfernt von Friesoythe	26160 Bad Zwischenahn (Landkreis Ammerland)	Flohmarktcompany
--	--	------------------

**Sonntag, 13.06.2021**

Floh- und Trödelmarkt 14 km entfernt von Friesoythe	26203 Wardenburg (Landkreis Oldenburg)	Flohmarktcompany
--	---	------------------

**Sonntag, 25.07.2021**

Floh- und Trödelmarkt 23 km entfernt von Friesoythe	26689 Apen (Landkreis Ammerland)	Uwes Märkte
--	-------------------------------------	-------------

**Sonntag, 19.09.2021**

Floh- und Trödelmarkt 21 km entfernt von Friesoythe	26160 Bad Zwischenahn (Landkreis Ammerland)	Uwes Märkte
--	--	-------------

### Vermerk für die Bearbeitung

1. Sie sind Leiterin/Leiter des Rechtsamtes der Stadt Friesoythe und haben den Verwaltungsvorgang weiter zu bearbeiten. Bitte fertigen Sie einen Entwurf der notwendigen Entscheidung(en), Schriftsätze, Schreiben etc. Es ist jeweils an geeigneter Stelle vollumfänglich auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen. Sofern der Entwurf zu im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ganz oder teilweise keine Stellung bezieht, sind diese Fragen in einem ergänzenden Vermerk zu erörtern bzw. darzulegen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **13.04.2021**.
3. Die Formalien (Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.
4. Es ist davon auszugehen, dass die vorgetragenen tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
5. Falls Sie eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich halten, ist davon auszugehen, dass weitere Informationen nicht erlangt werden konnten.
6. Soweit in dem Aufgabentext Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt oder in sonstiger Weise inhaltlich wiedergegeben sind, sind diese Unterlagen bzw. ihre nicht abgedruckten oder wiedergegebenen Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit der Inhalt nicht abgedruckter Unterlagen wiedergegeben wird, ist die Wiedergabe zutreffend.
7. Die selbständige Gemeinde Friesoythe liegt im Landkreis Cloppenburg.
8. Es ist davon auszugehen, dass gem. der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts (ZustVO-Wirtschaft) für die Festsetzung von Jahrmärkten die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbstständigen Städte und die selbstständigen Gemeinden zuständig sind. Die Stadt Friesoythe hat mit Wirkung zum 01.01.2021 den Status einer selbstständigen Gemeinde erhalten.
9. Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) sind für die Bearbeitung nur von Bedeutung, soweit sie im Anhang abgedruckt sind. Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen.
10. Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung Niedersachsen) nicht zu berücksichtigen.

**Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage  
(NFeiertagsG)**

**§ 1**

- (1) Die Sonntage, die staatlich anerkannten Feiertage und die kirchlichen Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.
- (2) Dieser Schutz gilt, soweit über seine Dauer nichts anderes bestimmt ist, von 0 bis 24 Uhr.

**§ 2**

- (1) Staatlich anerkannte Feiertage sind:

[...]

- d) der 1. Mai, [...]
- g) der 3. Oktober, als Tag der Deutschen Einheit,
- h) der 31. Oktober, als Reformationstag,

[...]

**§ 3**

Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe.

**§ 4**

- (1) Öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten.
- (2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind diejenigen Handlungen ausgenommen, die nach Bundes- oder Landesrecht besonders zugelassen oder nachstehend aufgeführt sind:
- a) der Betrieb der Post, der Eisenbahnverkehr, die Schifffahrt, die Luftfahrt, der Güterfernverkehr, der Kraftomnibuslinien- und sonstige Personenverkehr, Versorgungsbetriebe sowie die Hilfseinrichtungen für diese Betriebe und Verkehrsarten;
  - b) unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse oder zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind;
  - c) nicht gewerbsmäßige leichtere Betätigungen in Haus und Garten.

[...]

**§ 14**

- (1) Die Gemeinden können Ausnahmen zulassen

[...]

- 5. von den Verboten und Beschränkungen der §§ 4 bis 6 [...] aus besonderem Anlass im Einzelfall.

[...]